

## **Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung der Kreisstadt Groß-Gerau**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 (1) der Hessischen Gemeindeordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786) und der §§ 1-5, 9 und 10 des Hess. Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) und in Ausführung der Friedhofs- und Bestattungsordnung der Kreisstadt Groß-Gerau vom 08.12.2009, hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Groß-Gerau in ihrer Sitzung am 10.12.2013 folgende Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung der Kreisstadt Groß-Gerau vom 10.12.2013 beschlossen:

### **I. Gebührenpflicht**

#### **§ 1 Gebührenerhebung**

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen werden für Leistungen nach der Friedhofs- und Bestattungsordnung der Kreisstadt Groß-Gerau vom 10.12.2013, Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

#### **§ 2 Gebührenschuldner**

1. Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofs- und Bestattungsordnung sind:

**a)** sorgepflichtige Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben.

Das sind:

die Erben des/der beizusetzenden Verstorbenen,  
der/die überlebende Ehegatte/in,  
die als unterhaltspflichtig in Betracht kommenden Verwandten  
in gerader Linie,  
der Haushaltsvorstand/die Haushaltsvorsteherin,  
der/die Inhaber/in des Grabnutzungsrechtes

**b)** bei Umbettungen und Wiederbestattungen die Antragsteller

2. Gebührenpflichtig ist in jedem Fall auch

**a)** der/die Antragsteller/in und

**b)** diejenige Person, die sich der Kreisstadt Groß-Gerau gegenüber zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

3. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 3 Fälligkeit der Gebühren**

1. Die Gebühren werden bei Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofs- und Bestattungsordnung fällig, und zwar mit der Anmeldung des Todesfalles bzw. mit der Beantragung oder der tatsächlichen Inanspruchnahme der Leistung.

2. Die Gebühren sind sofort nach Anforderung an die Stadtkasse der Kreisstadt Groß-Gerau zu überweisen.

3. Bei der Anmeldung eines Bestattungsfalles oder der Beantragung einer gebührenpflichtigen Leistung können Sicherheitsleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen Kosten verlangt werden.

## § 4 Rechtsmittel

1. Gegen die Heranziehung zu den Gebühren sind die Rechtsmittel nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit gegeben.

2. Durch die Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

## § 5 Beitreibung

Sämtliche Gebühren, die nach dieser Gebührensatzung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungs-Vollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes i.d.F. vom 11.12.2008 (GVBL. I.S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2012 (GVBl. I S. 430) im landesrechtlichen Beitreibungsverfahren.

## § 6 Aufrechnung

Aufrechnungen gegen Gebühren, die nach dieser Gebührensatzung erhoben werden, sind nur im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zulässig.

## II. Gebühren

### § 7 Grundgebühr

	€
für den Erwerb des Nutzungsrechts werden neben den jeweiligen Grabnutzungsgebühren, die nebenstehenden Grundgebühren als Pauschale für jede Grabart erhoben:	490,00
Bei Grab-Verlängerung anteilig:	14,00

### § 8 Grabgebühren

für den Erwerb der Nutzungsrechte an einer Grabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

	€
<b>a)</b> Erd-Reihengräber für Verstorbene Personen über 5 Jahre für die Dauer der Ruhefrist von 30 Jahren	470,00
<b>b)</b> Erd-Reihengräber für Verstorbene Personen unter 5 Jahre für die Dauer der Ruhefrist von 20 Jahren	48,00
<b>c)</b> Anonyme Erd-Reihengräber für Verstorbene Personen über 5 Jahre für die Dauer von 30 Jahren (einschließlich Wiesenschnitt)	810,00
<b>d)</b> Wahlgräber je Grabstätte für die Nutzungszeit von 35 Jahren	1.050,00
Verlängerung um 1 Jahr	30,00
<b>e)</b> Tiefgrab je Grabstätte, zuzüglich für die Dauer von 35 Jahren (nur auf dem Friedhof Klein-Gerauer Straße)	455,00
Verlängerung um 1 Jahr	13,00
<b>f)</b> Erd-Wiesengräber für Verstorbene Personen über 5 Jahre für die Nutzungszeit von 35 Jahren (einschließlich Wiesenschnitt)	1.435,00
Verlängerung um 1 Jahr	41,00

<b>g)</b> Urnen-Erdgräber je Grabstelle mit Aufnahmemöglichkeit von bis zu zwei Urnen pro Jahr	19,00
für die Nutzungszeit von 20 Jahre =	380,00
für die Nutzungszeit von 30 Jahre =	570,00
<b>h)</b> Urnen-Wiesengräber je Grabstätte mit Aufnahmemöglichkeit von bis zu zwei Urnen pro Jahr	23,00
für die Nutzungszeit von 20 Jahren =	460,00
für die Nutzungszeit von 30 Jahren = (einschließlich Wiesenschnitt)	690,00
<b>i)</b> Anonyme Urnen-Erdgräber je Grabstätte für eine Urne für die Dauer der Ruhefrist von 15 Jahren (einschließlich Wiesenschnitt)	345,00
<b>j)</b> Urnennischen mit Aufnahmemöglichkeit von bis zu zwei Urnen	930,00
für die Nutzungszeit von 30 Jahren (Mindestruhefrist 15 Jahre)	
Verlängerung um 1 Jahr	31,00
für die Verschlussplatte = Selbstkostenpreis z. Z.	100,00
<b>k)</b> Urnen-Kammergräber mit Aufnahmemöglichkeit von bis zu zwei Urnen	720,00
für die Nutzungszeit von 30 Jahren (Mindestruhefrist 15 Jahre)	
Verlängerung um 1 Jahr	24,00
<b>l)</b> Urnen-Gemeinschaftsgrabstätte mit Aufnahmemöglichkeit von einer Urne	410,00
für die Nutzungszeit von 20 Jahren (Mindestruhefrist 15 Jahre) einschließlich Pflege	
für die Gedenkplatte = Selbstkostenpreis z. Z.	32,00
<b>m)</b> bei vorzeitiger Auflösung einer Erdgrabstätte in einer bestehenden Grabreihe für das Sauberhalten der Fläche pro Jahr der Restlaufzeit	35,00
<b>n)</b> bei vorzeitiger Auflösung einer Urnen-Erdgrabstätte in einer bestehenden Grabreihe für das Sauberhalten der Fläche pro Jahr der Restlaufzeit	20,00

### **§ 9 Bestattungsgebühren**

Für die Bestattung werden folgende Gebühren erhoben:	€
<b>1.</b> Erdbestattung für eine verstorbene Person über 5 Jahre	1.445,00
<b>2.</b> Erdbestattung als Tiefbestattung für eine verstorbene Person über 5 Jahre	1.975,00
<b>3.</b> Erdbestattung für eine verstorbene Person unter 5 Jahre	230,00
<b>4.</b> für Totgeborene und unreife Leibesfrüchte oder menschliche Körperteile	46,00
<b>5.</b> für eine Urnenbeisetzung in einem Erdgrab	228,00
<b>6.</b> für eine Urnenbeisetzung in der Urnenwand	171,00

## **§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen**

	€
Für die Ausgrabung einer Leiche zur Umbettung nach einem auswärtigen Friedhof wird vom Antragsteller eine Gebühr von erhoben.	750,00
Für die Umbettung einer Leiche innerhalb der Stadt Groß-Gerau wird eine Gebühr von zuzüglich der Bestattungsgebühr für die Wiederbeisetzung erhoben.	750,00
Für die Ausgrabung einer Urne wird eine Gebühr von (zuzüglich Versandkosten an einen anderen Ort) erhoben.	75,00

Daneben sind die Gebühren des Gesundheitsamtes zu tragen bzw. zu erstatten.

## **§ 11 Benutzung der Friedhofshalle und deren Einrichtungen**

	€
1. Nutzung der Trauerhalle	345,00
2. Für die Benutzung der Kühlkammer, je angefangener Tag bis zur Trauerfeier / Beisetzung	46,00
3. Für die Benutzung der Kühlkammer je angefangener Tag bis zur Überführung an einen anderen Ort	74,00
5. Benutzung des Sezierraumes für Sektionen	750,00
6. Benutzung des Sezierraumes für rituelle Waschungen	250,00

## **§ 12 Genehmigung für Gewerbetreibende**

1. Zulassung von Gewerbetreibenden für	€
a) einen Tag	30,00
b) ein Jahr	70,00
c) fünf Jahre	285,00
2. Die Gebühr zur Bearbeitung eines Antrages für die Errichtung von Grabdenkmälern und sonstigen Ausstattungen beträgt	25,00

## **§ 13 Allgemeine Bestimmungen**

1. Die Gebühren werden in ihrem vollen Betrag auch dann erhoben, wenn Teile der vorgesehenen Leistungen auf Wunsch der Angehörigen nicht zur Ausführung kommen.
2. Für alle in dieser Gebührensatzung nicht vorgesehenen Leistungen sind besondere Vereinbarungen zu treffen.
3. Gebühren für das Abräumen von Reihengräbern nach Ablauf der Ruhefrist werden nicht erhoben.
4. Das Abräumen von Wahlgräbern, Erd-Wiesengräbern, Urnen -Erdgräbern, Urnen-, Erdwiesengräbern und Urnenkammergräbern obliegt den jeweiligen Nutzungsberechtigten und ist von diesen zu veranlassen.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Die Gebührensatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung der Kreisstadt Groß-Gerau vom 21.02.2006 sowie die 1. Änderungssatzung vom 19.09.2006 und die 2. Änderungssatzung vom 08.05.2007 außer Kraft

Groß-Gerau, den 18.12.2013

Der Magistrat  
der Kreisstadt Groß-Gerau

Stefan Sauer  
Bürgermeister